

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landeshaus
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – Int-TeilhG) der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/4194

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der PARITÄTISCHE SH begrüßt, dass das bisherige Integrations- und Teilhabegesetz angepasst und präzisiert werden soll. Die klare Strukturierung des Gesetzes erleichtert die Anwendung. An einigen Stellen bedarf es jedoch einer Schärfung, Ergänzung oder Nachbesserung auf die nachstehend eingegangen wird.

§ 1 Zweck

Der PARITÄTISCHE SH unterstützt die Auffassung der Landesregierung, Integration als einen gesamtgesellschaftlichen Prozess zu begreifen. Der Begriff der Integration wird allgemein so verstanden, dass Zugewanderte sich in die Gesellschaft einbringen und vollkommen anpassen sollen. Die in diesem Entwurf gewählte Formulierung macht dagegen deutlich, dass Integration keine einseitige Leistung ist. Allerdings muss es bei der Integration auch um die Partizipation aller in Schleswig-Holstein lebenden Einwohner*innen gehen, egal ob sie neu zugewandert sind, die deutsche Staatsbürgerschaft haben oder vor mehreren Generationen migriert sind.

Daher sollte bereits im ersten Absatz deutlich hervorgehoben werden, dass es hier nicht nur um das Einbringen des einen und Aufnehmen des anderen Menschen geht, sondern auch um die Schaffung einer partizipativen, solidarischen und gerechten Gesellschaftsform.

Kiel, 12. Juni 2026

Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand

Tel. 0431 5602-10
Fax 0431 5602-78

vorstand@paritaet-sh.org

**Paritätischer
Wohlfahrtsverband -
Schleswig-Holstein e. V.**

Zum Brook 4
24143 Kiel

Tel. 0431 5602-0
Fax 0431 5602-78

info@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

Kieler Volksbank

IBAN:
DE61 2109 0007 0090 0040 19
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht:
Kiel
Registernummer:
VR 1882 KI

Steuernummer:
20/293/74075

Vorstand: Michael Saitner

Der Begriff der Teilhabe im zweiten Absatz ist daher zu eng gefasst, denn er suggeriert, dass Zugewanderte „mitmachen“ dürfen. Der PARITÄTISCHE SH fordert daher, dass das Ziel des Gesetzes die Partizipation sein soll und festlegt, dass Zugewanderte an den Entscheidungsprozessen, die ihre Lebenswelt beeinflussen, verantwortungsvoll mitwirken, diese mitgestalten und die Vielfalt dadurch abbilden. Durch das Gesetz sollen sie ein aktiver Teil des Prozesses sein.

Aus der Formulierung in § 1 lässt sich somit entnehmen, dass der Gesetzgeber in den folgenden Normen und Abschnitten zwar Regelungen schaffen möchte, die diese Partizipation ermöglichen sollen. Die Formulierungen in § 1 sind aber nicht ausreichend präzise, um diesen Willen gleich zu Beginn deutlich zu machen.

Im Hinblick auf grundsätzliche Anregungen zur Erreichung der vorab genannten Ziele, verweist der PARITÄTISCHE SH auf die Stellungnahme des Landesnetzwerks Migrant*innenorganisationen (LaNeMo SH). Die in dem Projekt vertretenen Migrant*innenorganisationen haben ihre Expertise, Erfahrungen und passgenaueren Vorschläge erarbeitet, die ausdrücklich unterstützt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

Die Definition ist zu eng gefasst. Menschen, die nicht nur in zweiter, sondern dritter oder vierter Generation hier leben, werden in der Gesellschaft migrantisch gelesen und können nicht partizipieren und sind von Diskriminierung und rassistischen Angriffen betroffen. Auch sie müssen gesetzlich geschützt und unterstützt werden, damit die von ihnen erbrachte Integrationsleistung anerkannt wird oder sie bei dieser unterstützt werden. Mit der bisherigen Definition werden diese Menschen vom Gesetz nicht erfasst. Als PARITÄTISCHER SH fordern wir eine Erweiterung der Definition im vorangegangenen Sinne.

§ 3 Grundsatz

Diese Norm stellt die grundsätzlichen Weichen und enthält Regelungen und Absichten, die der PARITÄTISCHE SH unbedingt begrüßt. Der PARITÄTISCHE SH teilt die Einstellung, dass Integration ein gesamtgesellschaftlicher wechselseitiger Prozess ist. Zu berücksichtigen ist aber, dass dieser Prozess nicht irgendwann endet. Denn Diskriminierung, rassistische Zuschreibungen und Chancenungleichheit begegnen auch den Zugewanderten, die schon seit Jahren in Schleswig-Holstein leben. Daher müssen die Bemühungen des Landes über die Phase des Ankommens hinausgehen und die vorhandenen und noch einzurichtenden Strukturen regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Die Betonung der notwendigen Eigenbemühungen von Zugewanderten kann nicht die alleinige Grundlage von Integration sein. Die meisten Zugewanderten haben außerordentliche Integrationsleistungen erbracht, ohne dass sie ein Teil der Gesellschaft geworden sind bzw. werden konnten. Die Ausgrenzung und die hohen Hürden sind oft immer noch gegeben, auch wenn Menschen alle Kriterien wie Sprache, Arbeit sowie Bildungsniveau erfüllen.

Leider werden die in § 3 angekündigten Maßnahmen, die zur Akzeptanz für die Aufnahme von Zugewanderten beitragen sollen, nicht hinreichend konkret erläutert. Erst in § 13 findet sich eine nähere Beschreibung. Allerdings sind auch dort nicht alle Maßnahmen mit einer konkreten Ausgestaltung hinterlegt. Im Sinne eines Top-Down-Vorgehens müssen daher verbindliche Strukturen, Vorgaben sowie Regelungen geschaffen und angeordnet werden – wie etwa eine Fortbildungspflicht für Angestellte des öffentlichen Dienstes, die Einrichtung von interkulturellen Begegnungsstätten oder thematische und sogar verpflichtende Austauschrunden in Gemeinden oder Institutionen.

Die unter § 3 Abs. 3 aufgeführten Kriterien sind grundsätzlich geeignet, das Ziel der umfangreichen Aufnahme in die und der Partizipation an der Gesellschaft zu erreichen. Um die konkreten Maßnahmen darüber hinaus zu beschreiben, zu definieren und auszuarbeiten, wird zudem angeregt Expert*innen aus Wissenschaft, Vertreter*innen aus Verbänden der freien Wohlfahrt und Migrant*innenselbstorganisationen zu beteiligen.

Besonders hervorzuheben ist, dass Diskriminierung bei Wohnungssuche, Bildung, Arbeit und auch in der Freizeit nicht nur erkannt und dokumentiert, sondern in der Folge auch geahndet werden soll. Nur so kann Vertrauen in eine funktionierende, demokratische, an Menschenrechten orientierte Gesellschaft aufgebaut und dauerhaft erhalten werden. Menschen fliehen oder wandern gerade deshalb nach Europa, insbesondere nach Deutschland ein, weil sie die freiheitliche Demokratie schätzen und der Unterdrückung und Verfolgung in den Krisengebieten entkommen wollen. Als PARITÄTISCHEHR SH sind wir überzeugt, dass die institutionalisierte Schaffung von Zugängen zu politischen Gremien, Ämtern und Strukturen oder gar einer Quotenregelung eher bereits vorhandene, positive Einstellungen zur Demokratie festigt, als dies jemals durch „belehrende“ Informationen gelingen könnte.

§ 4 Sprachliche Bildung

In Anbetracht der Tatsache, dass die finanzielle Förderung von Sprachangeboten durch bundesgesetzliche Regelungen und durch politische Entscheidungen seit Jahren Schwankungen ausgesetzt ist, sollte aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH in dieser Norm aufgenommen werden, dass die haushalterischen Voraussetzungen in entsprechenden Schleswig-Holsteinschen Gesetzen und Verordnungen zu schaffen sind. Damit kann eine verlässliche Finanzierung gewährleistet werden, die die genannten Schwankungen bei den bundesfinanzierten Angeboten ausgleichen kann.

Der Zugang zum Spracherwerb darf nicht vom Aufenthaltsstatus abhängen. Der PARTÄTISCHE SH spricht sich daher entschieden dafür aus, die von der Bundesregierung beabsichtigte Einschränkung beim Zugang zu den Integrationskursen zu verhindern und fordert die Landesregierung auf, sich klar dagegen zu positionieren. In der betreffenden Norm sollte entsprechend aufgenommen werden, dass der Zugang zu Sprachangeboten für alle Menschen mit Migrationsgeschichte möglich sein muss, unabhängig von Einreisedatum, Aufenthaltsrecht und Herkunftsstaat.

Aus der Arbeit der Migrationsberatung und anderer Projekte wissen wir, dass die Bereitschaft, zum Spracherwerb sehr hoch ist. Die Rahmenbedingungen sind jedoch unzureichend. So erschwert ein schlecht ausgebauter ÖPNV in ländlichen Regionen die Erreichbarkeit von und damit Teilnahme an Kursen. In Gemeinschaftsunterkünften existiert kein oder nur schlechtes Internet, sodass digitale Angebote nicht genutzt werden können. Die Beseitigung dieser infrastrukturellen Hürden, würde bereits einen wesentlichen Teil des Problems lösen. Parallel ist die Beteiligung der migrantischen Community unverzichtbar: Diese können Begegnung organisieren in ihren Vereinen oder Gemeinden, um beispielsweise Mütter mit kleinen Kindern oder Zugewanderte zu erreichen, die bereits seit Jahren aus den Regelangeboten ausgeschlossen worden sind.

§ 5 Bildung

Die beschriebenen Verpflichtungen und Absichten des Landes sind für die Zielerreichung von elementarer Bedeutung und werden vom PARITÄTISCHEN SH begrüßt. Auch hier fehlt jedoch eine konkrete Beschreibung, wie genau sie erreicht werden sollen. Die in § 13 unten aufgezählten sich hierauf beziehenden Maßnahmen sind zwar teilweise geeignet, das Ziel zu erreichen, aber es stellt sich die Frage nach der Finanzierung und der konkreten Zuständigkeit.

In der Wissenschaft und Hochschulbildung gibt es weitere Forschungsergebnisse und Anregungen, die Strukturen und Handlungsebenen der diskriminierungsfreien Bildung beschreiben. Der PARITÄTISCHE SH regt an, dass Wissenschaftler*innen für eine praxisnahe Ausdifferenzierung herangezogen werden sollten. Aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH ist die Elternbeteiligung nicht nur für migrantische Kinder notwendig, da den Veränderungen in der Gesellschaft wie etwa durch Digitalisierung und die politischen und globalen Herausforderungen nur durch ein gesamtgesellschaftliches Handeln begegnet werden können. Daher ist es folgerichtig, dass auch zugewanderte Eltern beteiligt und gefördert werden. Auch innerhalb dieser Norm wird erneut nicht deutlich, wie dies konkret geschehen soll. Der PARITÄTISCHE SH regt daher die Schaffung eines Gremiums von Akteur*innen aus Politik, Verwaltung, Selbstvertretungen, Verbänden der freien Wohlfahrt und Bildungseinrichtungen an, das verbindliche Vorgaben erarbeitet und Leitlinien festlegt.

Die Regelung über eine Schulpflicht für alle neu zugewanderten Menschen ist nicht ausreichend. Vielmehr sollte zusätzlich reguliert werden, dass es ein Recht auf Schulbildung gibt - in Form der Regelbeschulung -, auch über die Landes- und Gemeinschaftsunterkünfte hinaus.

Besonders zu begrüßen ist, dass auch Volljährige die Möglichkeit erhalten, einen Schulabschluss zu erwerben. Dies ist eine seit Jahren geäußerte Forderung des PARITÄTISCHEN SH und wird teilweise auch schon umgesetzt, wenn es freie Kapazitäten in den Schulen gibt. Die Voraussetzung dafür ist eine auskömmliche und ausnahmslos gewährleistete finanzielle Ausstattung von schulischen Einrichtungen, die sich aus diesem Entwurf jedoch nicht ergibt. Auch hier gilt, dass es einen Anspruch auf einen Schulabschluss geben muss.

Der herkunftssprachliche Unterricht muss finanziell ausgestattet sein, damit dies nicht zur Freizeitaktivität wird. Die Anerkennung der Herkunftssprachen als besondere Fähigkeit sollte auch in der Bewertung des Schulabschlusses oder bei der Berufsausbildung deutlich sichtbar sein.

§ 6 Ausbildung und Beschäftigung

Zur Bewertung dieser Norm wird zunächst auf die Stellungnahme der Arbeitsmarktnetzwerke B.O.A.T. – Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe - Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein und Alle an Bord! – Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete Bezug genommen, die wir uns vollumfänglich zu Eigen machen.

Hindernisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt sind struktureller und organisatorischer Natur. Gesetzliche Rahmenbedingungen sind bereits diskriminierend, wenn nur mit einem bestimmten Aufenthaltstitel der Zugang zur Arbeit oder Spracherwerb möglich ist. Der PARITÄTISCHE SH fordert, dass fehlende personelle Ressourcen in Zuwanderungsbehörden, unklare Zuständigkeiten, Unwissenheit über gesetzliche Rahmenbedingungen auch in Arbeitsagenturen und Jobcentern beseitigt werden, um insbesondere Menschen in der Duldung und Gestattung in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Beschäftigung von Menschen mit Migrationsgeschichte muss zeitnah ermöglicht werden. In der Praxis wird die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen aufgrund der seit Jahren bestehenden Überlastung der Zuwanderungsbehörden jedoch häufig erheblich verzögert. Das wirkt sich negativ sowohl auf Arbeitnehmer*innen sowie Arbeitgeber*innen aus. Der PARITÄTISCHE SH hat hierzu bereits in den vergangenen Jahren Vorschläge unterbreitet, um Verwaltungshandeln zu verschlanken und zu beschleunigen. Dazu gehören zum Beispiel Globalzustimmungen, wenn die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung durch Kammern, Behörden und Projekte erfolgt ist sowie ein beschleunigtes Verfahren („fast lane“) bei den Zuwanderungsbehörden. Auch gehört es dazu, dass für geduldete Personen Beschäftigungserlaubnisse für eine längere Dauer als lediglich drei oder sechs Monate erteilt werden, falls nicht ohnehin die Voraussetzungen für §§ 16g, 60 c oder d AufenthG erfüllt sind.

Häufig kommen Arbeitsverhältnisse und Ausbildungen nicht zustande, weil der Prozess in den Behörden zu lange dauert. Auch die Abschiebungen von Menschen, die bereits eine Ausbildung begonnen haben oder bereits seit langem in einem Betrieb arbeiten, führen dazu, dass die Bereitschaft der Wirtschaft abnimmt, Menschen mit Fluchtgeschichte zu beschäftigen. Das Land sollte im Rahmen dieser Gesetzgebung daher klare und konkrete Regeln sowie Maßnahmen schaffen, um die Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt effektiv, schnell und umfassend zu gewährleisten.

Der PARITÄTISCHE SH hält es darüber hinaus für geboten das Gesetz auf alle Zugewanderten anzuwenden. Nicht nur Geflüchtete, sondern auch Fachkräfte, die kürzlich eingewandert sind, benötigen unterstützende Strukturen, diskriminierungsfreie Zugänge zu Wohnraum, Bildung und Freizeit sowie zu Sprachangeboten, Austausch und Begegnung.

Als sinnvolle Maßnahmen schlägt der PARITÄTISCHE SH daher vor, im Rahmen einer Integrationskette konkrete Maßnahmen zu definieren und umzusetzen.

§ 7 Gesundheit und Pflege

Im Verhältnis zu der bisherigen Gesetzeslage gibt es hiermit auch Regelungen zur gesundheitlichen Versorgung von Migrant*innen. Eine solche Regelung war vom PARITÄTISCHEN SH bereits bei der letzten Anhörung gefordert worden. Diese neuen Regelungen sind mehr als notwendig und wichtig.

Es ergibt sich aus dieser Regelung leider nicht, welche konkreten Maßnahmen vorgesehen sind. Auch stellt sich die Frage, welcher Art die aufgeführten Hürden sind und wie diese beseitigt werden soll. Zur Ermittlung der Hürden und der damit einhergehenden schlechteren medizinischen Versorgung der Menschen müssen neben Fachleuten auch Migrant*innen-selbstorganisationen beteiligt werden. Eine Hürde sind zum Beispiel die mangelnden Sprachkenntnisse, die durch Finanzierung von Sprachmittlung behoben werden könnte. Die Einführung dieser Finanzierung in das SGB V ist bisher nicht erfolgt, sodass durch landesrechtliche Regelungen die Finanzierung sichergestellt werden sollte.

§ 8 Öffentlicher Dienst

Die Vielfalt der Gesellschaft muss sich auch in der Exekutive abbilden. Daher unterstützt der PARITÄTISCHE SH dieses Vorhaben vollumfänglich. Die hierfür notwendigen Strukturen sollten bereits im Rahmen der Schulbildung geschaffen werden durch beispielsweise herkunftssprachliche Informationsveranstaltungen für Eltern. Der Abbau von Vorurteilen und rassistischen Anfeindungen in der vorhandenen Mitarbeiter*innenschaft in den Behörden sollte ebenfalls bereits in dieser Norm aufgeführt werden, indem die Pflicht zur Fortbildung eingeführt wird, insbesondere wenn die Mitarbeitenden einschlägige hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Dadurch öffnen sie sich neuen Mitarbeitenden mit Migrationsgeschichte und mit einer anderen Sozialisation und werden befähigt, die Vielfalt als Gewinn und Vorteil zu sehen.

§ 9 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus

Die Beteiligung und aktive Einbindung von Zugewanderten bei der Entwicklung von konkreten Maßnahmen zu diesem Vorhaben sind empfehlenswert. In ihren eigenen und gemeinschaftlichen Strukturen können zugewanderte Menschen viel besser und schneller erreicht und eingebunden werden.

Auch die aufnehmende Gesellschaft muss befähigt werden, dieses Bekenntnis abzugeben. Vielen Menschen ist es nicht bewusst, dass bestimmte Aussagen diskriminierend und rassistisch sind. Kampagnen und öffentliche Aufklärung, das Fördern der Empathie und der Begegnung müssen auf Grundlage dieses Gesetzes als Mittel zur Zielerreichung identifiziert, umgesetzt und finanziert werden.

Der PARITÄTISCHE SH fordert darüber hinaus, dass allen Bildungseinrichtungen Angebote und verpflichtende Wissensvermittlung zu Rassismus, Diskriminierung, Politik und Verfassung

zur Verfügung stehen. Gerade im Hinblick auf die Digitalisierung und die Nutzung von social media sind Menschen in jedem Lebensalter ungefilterten Informationen ausgesetzt. Hier muss durch klare Handlungsanweisungen, Projekte und Unterrichtsinhalte entgegengewirkt werden.

§ 10 Koordinierung der Integration

Die Koordination und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sollte in der Tat durch eine Stelle erfolgen, allerdings ist die Formulierung „Landesregierung“ sehr vage, wenn man sich vor Augen führt, dass Regierungskonstellationen und -koalitionen sich ändern können. Die Gefahr, dass rechtspopulistische und verfassungsfeindliche Parteien in den Landtag gewählt werden und die Arbeit der Regierung sabotieren könnten, besteht ganz konkret. Daher müssen diese Aufgabe und das Ziel nicht nur in einem Landesgesetz formuliert werden, sondern ggf. Verfassungsrang haben. Auch in der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein könnte eingeführt werden, dass Gremien, Gemeindevertretungen und Ausschüsse paritätisch und die Vielfalt der Gesellschaft abbildend besetzt werden müssen.

§ 11 Integrationsfolgenabschätzung

Diese Norm ist sehr bedeutend und wichtig, denn bereits seit Jahren hat sich die Gesellschaft in vielerlei Hinsicht geändert. Die Anerkennung, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist – 40 % der Schüler*innen in den Grundschulen haben einen Migrationshintergrund – und die Tatsache, dass die Gesellschaft vielfältig und offener geworden ist, muss das Verwaltungshandeln die Bedarfe und Belange von Zugewanderten berücksichtigen, um Partizipation zu erreichen.

§ 12 Zuwanderungs- und Integrationsmonitoring

An der Durchführung und Erstellung des Monitorings sind unbedingt Zugewanderte und Migrant*innenselbstorganisationen zu beteiligen.

§ 13 Spezifische Maßnahmen

Wie vorab mehrfach ausgeführt, sind zur Erreichung der Ziele konkrete Maßnahmen notwendig. In § 13 werden diejenigen aufgeführt, die sich tatsächlich an den Zielen des Gesetzes orientieren, auch wenn bei einigen Maßnahmen die konkrete Ausgestaltung noch nicht deutlich wird.

Ferner sollten aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH bei den Aufzählungen auch die Zuständigkeiten aufgeführt werden. Personelle und finanzielle Voraussetzungen müssen ebenfalls mitbedacht und benannt werden. Fraglich ist nämlich, ob sich die Kosten für diese Maßnahmen auch in den jährlichen Haushaltsplänen wiederfinden und wie es sich auswirkt, wenn die Regierungs- und Landtagszusammensetzung sich ändern.

Sehr erfreulich ist es, dass die Migrationsberatung und die Landesförderung zum Spracherwerb explizit genannt werden und damit eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, um daraus auch Ansprüche ableiten zu können.

§ 14 Teilhabe in Gremien

Die Beteiligung von Zugewanderten und ihren Interessensvertretungen sollte in allen Gremien sichergestellt werden. Die Einschränkung in § 14 Satz 2 auf die Gremien mit Bezug auf Migration oder Integration erschließt sich nicht. In allen Gremien und zu allen gesellschaftlichen Themen muss Migration, Integration und Teilhabe mitgedacht werden. Auch wenn es um Abwasser oder Straßenbau, Umwelt oder Finanzwesen geht, sind Menschen mit Migrationsgeschichte daran interessiert oder ggf. davon betroffen.

§ 15 Integrationsbeirat

Aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH ist es erfreulich, dass nunmehr auch geregelt ist, dass Migrant*innen auch Teil des Beirates sein werden. Es wird aber angeregt, dass mindestens 1/3 der Mitglieder Migrant*innen sein sollten. Die Formulierung „angemessener Umfang“ ist nicht eindeutig und lässt zu viel Spielraum zu.

§ 16 Aufgaben der Kommunen

Die Einbeziehung der Kommunen ist sehr elementar, da die regionalen Besonderheiten und die Zusammensetzung der Bevölkerung vor Ort berücksichtigt werden können. Die jeweilige Gemeinde können selbst gut einschätzen, was genau benötigt wird. Dennoch sind verbindliche Vorgaben durch das Land notwendig. Auch ist es notwendig, dass das Land die Kommunen und Kreise entsprechend finanziell ausstattet. Die finanzielle Leistungsfähigkeit schwankt und kann und darf daher kein Kriterium sein. Die Pflicht, Integration und Teilhabe zu erreichen, darf nicht von der Haushaltskasse der Kommunen oder des Landes abhängen

§ 17 Ausschluss der Klagbarkeit, Subsidiarität der Finanzierung

Es ist bedauerlich, dass keine individuellen Ansprüche abgeleitet werden können. Weiterhin muss dringend verhindert werden, dass Partizipation scheitert, wenn die Haushaltslage dies nicht zulässt. Dies ist zu kurz gedacht. Die Folgen einer missglückten Integration wären ungleich höher.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landeshaus
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

– **Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – Int-TeilhG) der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/4194**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

– als Landesnetzwerk Migrant*innenorganisationen (LaNeMo SH) bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Integration und Teilhabe (Int-TeilhG) der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/4194 Stellung nehmen zu können.

1. Einleitung

LaNeMo SH begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzentwurf **Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess** und nicht ausschließlich als individuelle Anpassungsleistung von Menschen mit Migrationsgeschichte beschreibt. Damit werden auch staatliche Institutionen und die gesamte Gesellschaft in die Verantwortung genommen. Positiv hervorzuheben ist außerdem die **stärkere Berücksichtigung von Gesundheit, psychosozialer Versorgung und Pflege**.

Gleichzeitig sieht LaNeMo SH erheblichen Nachbesserungsbedarf. Der Entwurf bleibt an vielen Stellen **unverbindlich**, formuliert eher Appelle als belastbare Regelungen und enthält **keinerlei Finanzierungszusagen**. Kritisch bewerten wir insbesondere das Ungleichgewicht zwischen Pflichten und Rechten: Während von Menschen mit Migrationsgeschichte Integrationsbereitschaft und Eigenleistungen erwartet werden, bleibt die **Verantwortung des Staates** häufig auf das „Hinwirken“ begrenzt. Auch kommt der **Aspekt der Teilhabe – bzw. aus unserer Sicht Partizipation** – im Gesetz viel zu kurz.

Kiel, 12. Juni 2026

Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand

Tel. 0431 5602-10
Fax 0431 5602-78

vorstand@paritaet-sh.org

– **Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.**
Projekt LaNeMo SH

Zum Brook 4
24143 Kiel

Tel. 0431 5602-0
Fax 0431 5602-78

info@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

Kieler Volksbank
IBAN:
DE61 2109 0007 0090 0040 19
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht:
Kiel
Registernummer:
VR 1882 KI

Steuernummer:
20/293/74075

Vorstand: Michael Saitner

Letztlich muss das Gesetz aus Sicht von LaNeMo SH stärker als klares **Bekenntnis zu einer vielfältigen, demokratischen und weltoffenen Einwanderungsgesellschaft in Schleswig-Holstein** ausgestaltet werden. Es sollte Integration und Teilhabe nicht nur als Ziele benennen, sondern hierfür **verbindliche Strukturen, überprüfbare Ziele und eine nachhaltige Finanzierung** schaffen. Wir verweisen hier explizit auch auf die Stellungnahmen des Paritätischen SH und der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V..

2. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs

2.1 Positiv hervorzuhebende Aspekte

LaNeMo SH begrüßt insbesondere:

- die Beschreibung von Integration als gesamtgesellschaftlichen und wechselseitigen Prozess,
- die Aufnahme von Themen wie Gesundheit, psychosoziale Versorgung und Pflege,
- die Anerkennung von Migration als Teil gesellschaftlicher Realität,
- die Benennung von Teilhabe als politischem Ziel,
- die Berücksichtigung von Vertretungen von Migrant*innenorganisationen im Integrationsbeirat.

Diese Ansätze können eine wichtige Grundlage für eine moderne Integrations- und Teilhabepolitik bilden, sofern sie verbindlich ausgestaltet und mit ausreichenden Ressourcen hinterlegt werden.

2.2 Zentrale Kritikpunkte

Unverbindlichkeit der Regelungen

Der Entwurf ist wiederholt durch vage Formulierungen geprägt, etwa „wirkt darauf hin“, „soll gefördert werden“ oder „setzt Bemühungen fort“. Diese auf Absichtserklärungen begrenzte Sprache führt in der Praxis dazu, dass keine klare Rechenschaftspflicht, oder gar ein tragfähiger gesetzlicher Rahmen entsteht.

Fehlende Finanzierungsgarantien

Integration und Teilhabe benötigen verlässliche Strukturen statt kurzfristigen Projektförderungen. Der Gesetzentwurf muss Mindeststandards und Finanzierungsgrundlagen für eine kommunale Integrations- und Teilhabeinfrastruktur enthalten.

Ungleichgewicht von „Fördern und Fordern“

Besonders kritisch ist die Asymmetrie zwischen Erwartungen an Menschen mit Migrationsgeschichte und der Verantwortung des Staates. Integration und Teilhabe sind Daueraufgaben staatlicher Institutionen und erfordern den aktiven Abbau struktureller Barrieren. Das Gesetz sollte staatliche Verpflichtungen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit ebenso deutlich benennen wie Erwartungen an Zugewanderte.

Unklare Begriffe

Der Begriff der „migrationssensiblen Öffnung“ wird im Entwurf mehrfach ohne klare Definition verwendet. Daher bleibt dieser Kernbegriff beliebig. Aus Sicht von LaNeMo SH sollte präzisiert werden, welche Maßnahmen darunter fallen, etwa Diversitätsstrategien, diskriminierungskritische Organisationsentwicklung, anonymisierte Bewerbungsverfahren, verpflichtende Antidiskriminierungsschulungen, Beschwerde-Monitoring und kultursensible Angebote in Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen.

3. Konkrete Kommentierung nach Paragraphen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Forderung zur Aufnahme einer Präambel

LaNeMo SH regt an, die Symbolkraft des Gesetzes stärker zu nutzen, indem eine Präambel vorangestellt wird. Diese sollte Schleswig-Holstein ausdrücklich als vielfältiges, demokratisches und weltoffenes Einwanderungsland beschreiben und ein klares Bekenntnis zu gleichberechtigter Partizipation und Antidiskriminierung enthalten.

Als Vorbild könnte das Teilhabe- und Integrationsgesetz in Nordrhein-Westfalen (TIIntG NRW) dienen: <https://recht.nrw.de/lrgv/gesetz/01012026-teilhabe-und-integrationsgesetz-tintg/>

§ 1 Zweck

LaNeMo SH plädiert dafür, dass Träger der öffentlichen Verwaltung die Umsetzung von Integration als gesamtgesellschaftlichem Prozess nicht lediglich „unterstützen“ oder Maßnahmen anvisieren, die Integration und Teilhabe „befördern“. Vielmehr müssen sie einen verbindlichen Rahmen schaffen und Verantwortung übernehmen.

Dazu gehören insbesondere:

- eine gesetzlich festgeschriebene Mindestfinanzierung einer kommunalen Integrationsinfrastruktur,
- ein flächendeckendes kommunales Integrations- und Teilhabemanagement,
- verbindliche Zuständigkeiten,
- überprüfbare Ziele,
- regelmäßiges Monitoring und transparente Berichterstattung.

§2 Begriffsbestimmung

Wir plädieren für eine Aufnahme der Definition, wie sie im „Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin“ (PartMigG) aufgenommen worden ist (§3(1)): „Als Personen mit Migrationsgeschichte gelten Personen mit Migrationshintergrund, Personen, die rassistisch diskriminiert werden und Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen.“

Abschnitt 2: Integrationsziele

§ 3 Grundsatz

Integrationsverständnis konsequent verankern, bzw. erweitern

Positiv ist, dass die im Entwurf formulierten Grundsätze Integration als gesamtgesellschaftlichen und wechselseitigen Prozess verstehen (s.o.). Kritisch betrachten wir, dass dieses Verständnis im Verlauf des Gesetzes nicht konsequent beibehalten und insbesondere mit gesellschaftlicher Teilhabe zusammengedacht wird. Im Gegenteil erscheint Integration, in den Umsetzungs-Paragrafen des Gesetzes, weitestgehend als **auf die Phase des Ankommens reduziert**.

LaNeMo SH betont: Integration bedeutet nicht nur Zugang zu Sprache, Arbeit und Bildung, sondern auch **politische Mitbestimmung, soziale und kulturelle Teilhabe, Selbstorganisation und die aktive Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse**. Menschen mit Migrationsgeschichte sollten nicht primär als Zielgruppe staatlicher Akteure betrachtet werden, sondern als aktive Mitgestalter*innen gesellschaftlicher Entwicklung. Diese Aspekte des **Partizipierens** und des **Mitgestaltens** sollten – angelehnt an das TIntGin NRW – im Gesetzentwurf viel stärker berücksichtigt werden. LaNeMo SH fordert daher eine konsequente, strukturelle Verankerung und Weiterentwicklung eines umfassenden Integrationsverständnisses in den Konkretisierungen des Gesetzes:

- staatlich geförderte und gesetzlich verankerte Rahmenbedingungen und Strukturen für Integration und ihre Evaluierung durch einen **unabhängigen Expert*innenrat**, dem Menschen mit Migrationsgeschichte angehören;
- gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Migrationsgeschichte zu allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere zu: Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kultur, politischer Mitbestimmung, sozialem Engagement, öffentlicher Verwaltung, zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation.

Langfristige Teilhabestrukturen schaffen

Dies gelingt jedoch nur, wenn langfristige Teilhabestrukturen geschaffen werden: Integration darf nicht von kurzfristigen Projektförderungen abhängig sein.

Daher fordert LaNeMo SH:

- verlässliche Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Migrationsgeschichte,
- diversitätssensible Öffnungsprozesse in Verwaltung, Bildung, Gesundheit und Arbeitsmarkt,
- dauerhafte kommunale Strukturen mit einer gesicherten Finanzierung und verbindlichen Qualitätsstandards.

Migrant*innenorganisationen als Partnerinnen verankern

Migrant*innenorganisationen leisten seit Jahren einen **unverzichtbaren Beitrag zu Integration, gesellschaftlichem Zusammenhalt und demokratischer Teilhabe**. Sie schaffen Vertrauen, begleiten Menschen beim Ankommen, fördern Selbstorganisation, stärken ehrenamtliches Engagement und fungieren als wichtige Brücken zwischen Institutionen und Communities.

Vor diesem Hintergrund müssen **Migrant*innenorganisationen im Gesetz ausdrücklich als gesellschaftspolitische Partner*innen anerkannt und strukturell eingebunden werden**. Sie dürfen nicht nur als Träger einzelner Projekte betrachtet, sondern müssen als **gleichberechtigte Akteur*innen in der Integrations- und Teilhabepolitik** verankert werden.

Eine echte Beteiligung setzt voraus, dass Migrant*innenorganisationen frühzeitig in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und Mitgestaltungsmöglichkeiten auf Landes- und kommunaler Ebene erhalten.

Eigenständiges Förderprogramm für Migrant*innenorganisationen

Migrant*innenorganisationen benötigen verlässliche finanzielle und strukturelle Unterstützung zur nachhaltigen Erfüllung ihrer Aufgaben. Die bisherige projektbezogene Förderung führt häufig zu Unsicherheit und verhindert den langfristigen Aufbau von Expertise und Strukturen.

Das Gesetz sollte daher die Grundlage für ein eigenständiges Förderprogramm für Migrant*innenorganisationen nach dem Vorbild des TeilIntG NRW schaffen. Ziel eines solchen Programms sollte sein:

- die Professionalisierung und institutionelle Stärkung von Migrant*innenorganisationen,
- der Ausbau hauptamtlicher Strukturen,
- die Förderung von Vernetzung und Qualifizierung,
- die langfristige Sicherung von Teilhabe- und Beratungsangeboten.

Diversitätssensible Öffnung statt unbestimmter Formel

Der Begriff „migrationssensible Öffnung“ sollte präzisiert oder durch den umfassenderen Begriff der diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen Öffnung ergänzt werden. Dabei sollte gesetzlich festgeschrieben werden, was eine solche Öffnung umfasst, etwa:

- Diversitätsstrategien in Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen,
- anonymisierte oder diskriminierungssensible Bewerbungsverfahren,
- verpflichtende Fortbildungen zu Antidiskriminierung und Rassismuskritik,
- barrierearme und mehrsprachige Zugänge,
- kultursensible Beratungs- und Unterstützungsangebote,
- Beschwerde- und Monitoringverfahren.

§ 5 Bildung

LaNeMo SH regt an, die Themen Demokratiestärkung und Abbau von Rassismus deutlicher im Bereich Bildung und Sprachförderung zu verankern (§5 Absatz 1). Bildungspolitische Maßnahmen sollten neben dem Spracherwerb auch gesellschaftliche Teilhabe, politische Bildung, Antidiskriminierung und Empowerment fördern.

Migrant*innenorganisationen sollten hierbei ausdrücklich als Partnerinnen einbezogen werden, insbesondere im Bereich Elternbeteiligung (§ 5 Absatz 2). Sie verfügen über Zugänge, Vertrauen und Mehrsprachigkeit. Sie können Brücken zwischen Bildungseinrichtungen, Familien und Communities bilden.

§ 6 Ausbildung und Beschäftigung

*LaNeMo SH beschränkt sich hier auf wesentliche Punkte und verweist auf die Stellungnahme unserer Kolleg*innen in den Arbeitsmarktnetzwerken B.O.A.T. und Alle an Bord.*

LaNeMo SH begrüßt

- die Anerkennung der Bedeutung von Migrant*innen für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein
- das im Gesetzentwurf verankerte Ziel, Integrationsmaßnahmen bereits in der Phase der Erstaufnahme zu initiieren.
- die im Gesetzentwurf beschriebene Absicht, die Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse zu erleichtern und Verfahren zu beschleunigen
- den Ansatz, diversitätssensible und diskriminierungskritische Kompetenzen im Kontext Arbeitsmarkt zu fördern

LaNeMo SH fordert

- verbindliche Standards für die Kooperation zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen, der Bundesagentur für Arbeit, Jobcentern, Ausländerbehörden und lokalen Bildungsakteuren
- verbindliche Fristen für Anerkennungsverfahren in der Zuständigkeit des Landes,
- finanzielle Absicherung notwendiger Nachqualifizierungen, Anpassungslehrgänge und Sprachkurse,
- Beratungsangebote zu Anerkennung und Qualifizierung und transparente Informationen in verständlicher und mehrsprachiger Form
- Eine verbindliche Regelung zur aktiven Bekämpfung struktureller Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. Dazu gehören: Diversity-Management in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, diskriminierungssensible Bewerbungsverfahren, Antidiskriminierungsberatung, Monitoring von Zugängen zu Ausbildung und Beschäftigung, gezielte Förderung von Menschen mit Migrationsgeschichte beim Übergang in qualifizierte Beschäftigung.
- die Abschaffung oder radikale Vereinfachung der Arbeitserlaubnispflicht, da lange Bearbeitungszeiten zu großer Unsicherheit bei Arbeitgeber*innen führen.

§ 8 Öffentlicher Dienst

Der öffentliche Dienst sollte die **gesellschaftliche Vielfalt Schleswig-Holsteins widerspiegeln**. Staatliche Institutionen haben eine Vorbildfunktion für die Repräsentation einer vielfältigen Demokratie. Die bloße Absicht, aktiv um Auszubildende mit Migrationsgeschichte zu werben, reicht hierfür nicht aus.

LaNeMo SH fordert:

- ein verbindliches Ziel, den Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst bis 2030 deutlich zu erhöhen,
- jährliche Diversitätsberichte,
- externe Analysen struktureller Zugangshürden,
- verbindliche Aktionspläne auf Basis externer Analysen für Behörden ohne erkennbare Fortschritte,
- diskriminierungssensible Auswahlverfahren.

Ohne Monitoring, Zielwerte und Konsequenzen bleibt die Öffnung der Verwaltung folgenlos.

Abschnitt 3: Aufgaben und Maßnahmen

§ 10 Koordinierung der Integration

Integration und Teilhabe müssen vor Ort gestaltet werden. Kommunen benötigen hierfür klare Zuständigkeiten, verlässliche Ressourcen und koordinierende Strukturen. LaNeMo SH plädiert für ein flächendeckendes kommunales Integrations- und Teilhabemanagement.

Dieses sollte:

- kommunale Integrationsprozesse koordinieren,
- Migrant*innenorganisationen strukturell einbinden,
- Beratungs- und Unterstützungsangebote vernetzen,
- Bedarfe systematisch erfassen,
- kommunale Teilhabestrategien entwickeln,
- Monitoring und Evaluation unterstützen.

Ohne eine verlässliche kommunale Integrationsinfrastruktur bleiben landespolitische Zielsetzungen in der Umsetzung überwiegend abhängig von lokalen Ressourcen und freiwilligem Engagement.

§13 Spezifische Maßnahmen

Migrant*innenorganisationen als Partner*innen der Landespolitik

LaNeMo SH fordert, Migrant*innenorganisationen ausdrücklich als Partner*innen der Landespolitik im Gesetz zu verankern. Ihre Rolle sollte nicht auf projektbezogene Leistungen reduziert werden. Vielmehr sollten sie in zentralen Handlungsfeldern (z.B.: Sprachförderung, Bildung und Elternbeteiligung, Arbeitsmarktintegration, Antidiskriminierung, Engagement-

förderung, Gesundheitsförderung, politische Partizipation, Krisen- und Konfliktprävention) beteiligt werden. Hierfür benötigt es ein explizites Förderprogramm für Migrant*innenorganisationen in SH (s. o.).

Abschnitt 4: Interessenvertretung

§ 14 Teilhabe in Gremien

LaNeMo SH begrüßt, dass auf die Beteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte an Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen hingewirkt werden soll. Ihre Stimmen werden in solchen Prozessen bisher häufig nicht ausreichend berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der Wahrung der Interessen von Menschen mit Migrationsgeschichte schlägt LaNeMo SH vor, § 14 zu konkretisieren. Das Land sollte sich nicht nur dazu verpflichten, auf eine angemessene Beteiligung hinzuwirken. Vielmehr sollte gesetzlich festgelegt werden, dass Vertreter*innen von Migrant*innenorganisationen über demokratisch legitimierte Auswahlverfahren in möglichst vielen Meinungsbildungs- und Entscheidungsgremien vorzusehen sind und Beratungs- sowie Entscheidungsbefugnisse erhalten können.

§ 15 Integrationsbeirat

LaNeMo SH begrüßt, dass der Landesregierung in wesentlichen Fragen der Integrations- und Teilhabepolitik weiterhin ein Integrationsbeirat zur Seite gestellt werden soll und dass dabei insbesondere Vertretungen von Migrant*innenorganisationen sowie kommunale Partizipationsgremien berücksichtigt werden sollen.

LaNeMo SH fordert diesbezüglich

- dass möglichst viele Migrant*innenorganisationen und insbesondere ihre landesweiten Vertretungen die Möglichkeit erhalten, Teil des Integrationsbeirates zu sein. Hierfür sollte § 15 so überarbeitet werden, dass der Beirat über ein demokratisch legitimiertes Verfahren gewählt und erweitert wird, damit möglichst alle Landkreise sowie wichtige landesweite Partner*innen aus einem breiten gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Spektrum abgebildet werden;
- eine strukturelle Stärkung dieses Beirats und seiner Stellung, z.B. durch – wie im Teilhabe- und Integrationsgesetz in NRW – den Vorsitz durch die*den für Integration verantwortliche*n Minister*in.

4. Übergreifende Forderungen von LaNeMo SH

Aus der Kommentierung ergeben sich folgende zentrale Forderungen:

1. Aufnahme einer Präambel als klares Bekenntnis zu Schleswig-Holstein als vielfältige und weltoffene Migrationsgesellschaft.
2. Verbindlichere gesetzliche Formulierungen statt unverbindlicher Appelle.
3. Die Erweiterung der Definition von Menschen mit Migrationsgeschichte nach dem Vorbild des Berliner PartMigG.

4. Gesetzliche Verankerung einer nachhaltig finanzierten kommunalen Integrations- und Teilhabeinfrastruktur.
5. Erweiterung des Integrationsverständnisses um die Dimensionen „Partizipieren“ und „Gestalten“.
6. Strukturelle Anerkennung und Förderung von Migrant*innenorganisationen als gleichberechtigte Partnerinnen der Integrationspolitik.
7. Einrichtung eines eigenständigen Förderprogramms für Migrant*innenorganisationen.
8. Präzisierung der diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen Öffnung von Verwaltung und öffentlichen Institutionen.
9. Verbindliche Ziele und Monitoring zur Repräsentation von Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst.
10. Abbau bürokratischer Hürden beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung.
11. Eine Stärkung der Stimmen und Perspektiven von Menschen mit Migrationsgeschichte, ihren Organisationen und landesweiten Vertretungen im Integrationsbeirat.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand